



I. Nachtrag zur

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Ronneburg

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änd. kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften vom 20. 12. 2015 (GVBl. S. 618), hat die Gemeindevertretung Ronneburg in ihrer Sitzung am 01.09.2016 folgenden I. Nachtrag zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 30 000,00 im Einzelfall,
 5. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht,
 6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von EURO 10 000,00 im Einzelfall,
 7. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von EURO 10 000,00 im Einzelfall,
 8. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure,
 9. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen,

10. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen,
11. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass bei öffentlichen Abgaben im Einzelfall,
12. Bewilligung von Zuschüssen, Beiträgen und Spenden im Einzelfall bis zu einem Betrag von EURO 5 000,00.

Artikel II

In-Kraft-Treten

Dieser I. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Im Übrigen bleibt die Hauptsatzung vom 14.04.2016 unverändert.

Ronneburg, 02. September 2016

Für den Gemeindevorstand



Andreas Hofmann
(Bürgermeister)



(Siegel)